

RS OGH 1987/3/12 8Ob537/87, 6Ob512/88, 6Ob95/13h, 5Ob236/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1987

Norm

ZPO §506 Abs1 Z4 D

Rechtssatz

Das Erfordernis der Anwaltfertigung als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Revision ist nach dem Zweck dieser Bestimmung (nämlich die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren, zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beizutragen und den OGH vor Überlastung durch unsachgemäße Ausführungen zu schützen) so zu verstehen, dass die Revision von einem Anwalt verfasst sein muss. Es ist daher unzulässig, der Revision ein von der Partei selbst verfasstes Schriftstück beizulegen und dessen Inhalt "zum Gegenstand der Revision" zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 537/87
Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 537/87
- 6 Ob 512/88
Entscheidungstext OGH 25.02.1988 6 Ob 512/88
nur: Es ist daher unzulässig, der Revision ein von der Partei selbst verfasstes Schriftstück beizulegen und dessen Inhalt "zum Gegenstand der Revision" zu machen. (T1)
- 6 Ob 95/13h
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 95/13h
Beisatz: Hier: In der Revision wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der beigelegte, vom Kläger selbst verfasste „Revisionsrekurs“ zwar als „integrierender Bestandteil“ vorgelegt werde, dies jedoch in Eigenverantwortung des Klägers. (T2)
- 5 Ob 236/21y
Entscheidungstext OGH 14.02.2022 5 Ob 236/21y
nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0043639

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at